

Große Kreisstadt Radeberg

Oberbürgermeister lädt zum persönlichen Gespräch
in Am **Samstag, dem 01. Februar 2025**, lädt Oberbürgermeister Frank Höhme zur Bürgersprechunde in das Fraktionszimmer der Stadtverwaltung (Hauptstraße 2, 01454 Radeberg) ein. Dort steht er von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für ein Gespräch oder konkrete Anliegen zur Verfügung. Anmeldungen vorab wären wünschenswert, sind jedoch nicht verpflichtend.
Telefon: 03528 450-200
E-Mail: oberbuergermeister@stadt-radeberg.de

Stadtverwaltung Radeberg

Wasserstraße in Radeberg am 30.01.2025 für Kraftfahrzeugverkehr voll gesperrt

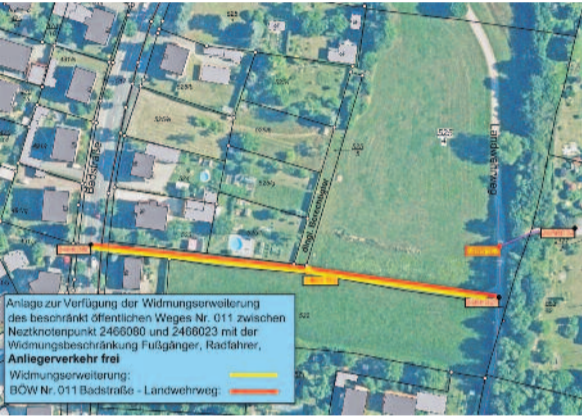
Am 30. Januar 2025 ist die Wasserstraße in Radeberg für den Kraftfahrzeugverkehr voll gesperrt. Grund dafür sind Arbeiten an einer Umspannstation, die sich etwa in Höhe von Hausnummer 22 befindet. Fußgänger können die Gehwege in der Wasserstraße während der Maßnahme nutzen.

Stadtverwaltung Radeberg

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmungserweiterung öffentlicher Straßen nach sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) der Großen Kreisstadt Radeberg (Landkreis Bautzen)

Der Stadtrat hat am 17.12.2024 die Widmungserweiterung für den beschränkt öffentlichen Weg 011 zwischen Landwehrweg und Badstraße auf Fußgänger, Radfahrer, Anliegerverkehr frei beschlossen (SR092-2024). Vor der Widmungserweiterung bestand die beschränkte Nutzung für Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeuge mit bestimmtem Benutzungszweck. Mit dieser Verfügung wird die Widmungserweiterung vollzogen. **Bezeichnung des beschränkt öffentlichen Weges:**

BÖW Nr. 011 Verbindungsweg zwischen Badstraße und Landwehrweg, Länge: 0,167 km, betroffenes Flurstück: Teil von 525/4 Gemarkung Radeberg



Beschreibung des Anfangspunktes: Netzknoten Nr. 2466080
Schnittpunkt mit der Ortsstraße Nr. 017 Badstraße (Gemeindeanteil) gemäß Karte zur Widmungserfügung
Beschreibung des Endpunktes: Netzknoten Nr. 2466023
Einmündung in die Ortsstraße Nr. 063 Landwehrweg gemäß Karte zur Widmungserfügung

Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Radfahrer, **Anlieger frei**
Künftiger Träger der Straßenbaulast: Große Kreisstadt Radeberg, Markt 17 – 19, 01454 Radeberg

Wirksamwerden der Verfügung: Mit Vollzug der Bekanntgabe (mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist)
Hinweis: Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Radeberg, Bauamt, Markt 17-19, 01454 Radeberg, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Radeberg eingestellt. Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 17-19, 01454 Radeberg, einzulegen.

Frank Höhme, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde die Wahlbezirke der Stadt Radeberg wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme: Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Radeberg
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Dienststelle, Gebäude und Zimmer): Stadtverwaltung Radeberg, Einwohnermeldeamt, Oberstraße 1 in 01454 Radeberg Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Nummer und Name: Wahlkreis 159: Dresden II - Bautzen II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Verwendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Radeberg, den 16.01.2025
Frank Höhme, Oberbürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung der Großen Kreisstadt Radeberg zur Durchführung eines Bürgerentscheids zu einem Beschluss des Stadtrates zur zukünftigen Entwicklung der Stadt Radeberg (§ 27 Sächs.KomWO, § 9 SächsKomVerfDVO)

1. Abstimmung

Am 23.02.2025 findet ein Bürgerentscheid zu einem Beschluss des Stadtrats „Zur zukünftigen Entwicklung der Stadt Radeberg“ statt. Die Abstimmung dauert von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Abstimmungsfrage

Mit dem Bürgerentscheid sollen die abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Radeberg über folgende Frage mit **Ja** oder **Nein** abstimmen: *„Sind Sie dafür, dass der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg im Rahmen der bereits beschlossenen Bauleitplanung „Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ und „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich S177, Teilfläche Radeberg“ (Aufstellungsbeschlüsse SR077-2023 und SR078-2023 vom 31.01.2024) überprüft, ob und in welchem Umfang Gewerbeflächen ausgewiesen werden können und damit die Beachtung aller öffentlichen und privaten Belange – z. B. die des Natur-, des Landschafts-, des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft sowie allen Interessen der Bürgerinnen und Bürger – und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden im Verfahren sicherstellt?“*

3. Quorum

(gemäß § 24 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung – kurz: SächsGemO)

Bei einem Bürgerentscheid ist der zur Abstimmung gestellte Entscheidungsvorschlag angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält und diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

4. Begründung und Kostendeckung:

4.1 Begründung: Der Stadtrat hatte am 31.01.2024 zwei Beschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen mehrheitlich gefasst. Nur in diesem gesetzlich vorgegebenen Verfahren können alle Belange, die zur Beurteilung des Ob und Wie von Baugebieten benötigt werden, rechtsfest geklärt und abgewogen werden. Gegen diese Beschlüsse wurde jeweils ein Bürgergehehen initiiert. Zur Zulässigkeit des Bürgergehehens gibt es zwei gegensätzliche Rechtsgutachten. Da davon auszugehen ist, dass die Gerichte bzw. die Kommunalaufsicht eine längere Zeit zur endgültigen juristischen Bewertung benötigen werden, beantragen die Fraktionen CDU, Wir für Radeberg und Gemeinsame Zukunft für die baldige Herstellung der Rechtssicherheit, einen eigenen Bürgerentscheid herbeizuführen. Dieser soll gemeinsam mit der bevorstehenden Bundestagswahl am 23. Februar 2025 stattfinden. Damit werden die Bürgerinnen und Bürger nur einmal zur Wahlentscheidung aufgerufen. Dieses Verfahren sichert eine hohe Bürgerbeteiligung und hat zugleich auch in organisatorischer und finanzieller Hinsicht Vorteile. Mittels umfassender Öffentlichkeitsarbeit wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger umfassend über den Bürgerentscheid informiert werden. Damit wird für alle die notwendige Transparenz hergestellt.

4.2 Kostendeckung: Der Stadtrat von Radeberg hat am 31.01.2024 die Aufstellung von Bebauungsplänen für zwei Gewerbegebiete beschlossen. Die eine Fläche umfasst auf Radeberger Flur ca. 34,2 ha und befindet sich zwischen Radeberg und Wallroda. Die andere Fläche liegt zwischen Radeberg, Großerkmannsdorf sowie Kleinwolmsdorf und betrifft ca. 22 ha auf Radeberger Flur. Die beiden Gewerbegebiete sind ein interkommunales Projekt mit der Gemeinde Arnsdorf und umfassen bis zu 135 ha. Auf Grundlage der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern haben beide Kommunen je eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung erhalten. Bei Radeberg handelt es sich dabei um einen Fördersatz in Höhe von 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben von insgesamt rund 365.000 Euro.

Die Förderung beinhaltet folgende Planungsleistungen:

- die Honorarkosten für die Erstellung des Bebauungsplanes
- die Honorarkosten für die Erstellung des Landschafts- und Grünordnungsplanes
- sowie baugebietsbezogene Energie- und Wärmekonzepte für dieses Gewerbegebiet.

Für die Deckung der Eigenanteile wurden Restsummen aus der allgemeinen Instandhaltung der Hoch- und Tiefbauobjekte aus dem Jahr 2023 bereitgestellt.

5. Abstimmungsgebiet:

5.1. Die Gemeinde ist eingeteilt in **folgende 14** Wahlbezirke:

<i>Nr. des Wahlbezirk</i>	<i>Lage des Wahlraums</i>	<i>barrierefrei</i>
01	Ludwig-Richter-Oberschule, WB I, Zi. 8 EG, Haus C Lotzdorfer Straße 51, 01454 Radeberg	Nein
02	Alten- und Pflegeheim Radeberg, WB II Pulsnitzer Straße 58, 01454 Radeberg	Ja
03	Rathaus, WB III, Ratsssaal Markt 17-19, 01454 Radeberg	Nein
04	Grundschule Stadtmitte, WB IV, Foyer Schulstraße 1, 01454 Radeberg	Nein
05	Pestalozzi-Oberschule I, WB V, Zi. 11 Pestalozzistraße 1, 01454 Radeberg	Nein
06	Pestalozzi-Oberschule II, WB VI, Zi. 12 Pestalozzistraße 1, 01454 Radeberg	Nein
07	Grundschule Süd I, WB VII, Zi. 01 Heidestraße 21, 01454 Radeberg	Nein
08	Grundschule Süd II, WB VIII, Zi. 02 Heidestraße 21, 01454 Radeberg	Nein
09	Heideschule I, WB IX, EG, Ferdinand-Freiligrath-Straße 27, 01454 Radeberg	Ja
10	Heideschule II, WB X, E7 Ferdinand-Freiligrath-Straße 27, 01454 Radeberg	Ja
11	BSZ Radeberg, WB XI Robert-Blum-Weg 5, 01454 Radeberg	Nein
12	Gemeindezentrum Silberdeiele, WB XII, Veranstaltungsräume, Rödertalstraße 71, 01454 Radeberg, Liegau-Augustusbad	Ja

13	Dorfgemeinschaftshaus Großerkmannsdorf WB XIII, Versammlungsraum, Alte Hauptstraße 24, 01454 Radeberg, Großerkmannsdorf	Ja	
14	Grundschule Ullersdorf, WB XIV, EG Dorfstraße 2, 01454 Radeberg, Ullersdorf	Nein	
5.2. folgende 5 Briefwahlbezirke	<i>Lage des Wahlraums</i>	<i>barrierefrei</i>	
BWV 1	Archiv, (Oberstraße 1) Markt 17-19, 01454 Radeberg	Ja	
BWV 2	Standesamt (Markt 19) Markt 17-19, 01454 Radeberg	Ja	
BWV 3	Bürgerhaus, Bruno-Thum-Weg 2 01454 Radeberg	Nein	
BWV 4	Vorraum Sekretariat OB (2. OG Markt 19) Markt 17-19, 01454 Radeberg	Ja	
BWV 5	Fraktionszimmer (Hauptstraße 2) Markt 17-19, 01454 Radeberg	Ja	

In den Abstimmungs-/Wahlbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, indem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Da am selbigen Tag die Wahl zum 21. Deutschen Bundestags stattfindet, erhalten Sie für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sowie für den Bürgerentscheid eine gemeinsame Abstimmungs-/ Wahlbenachrichtigung.

5.3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel sind von blauer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt. Jede abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die abstimmungsberechtigten Personen die auf dem amtlichen Stimmzettel befindliche Frage (siehe Pkt. 2 – Abstimmungsfrage) mit „JA“ oder „NEIN“ durch Kennzeichnung beantworten. Die Kennzeichnung keiner oder beider Entscheidungsvorschläge machen die Stimmenabgabe ungültig.

5.4. Jede abstimmungsberechtigte Person kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Abstimmungs-/Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Abstimmungs-/ Wahlbenachrichtigung enthalten. Zur Wahl sind die Abstimmungs-/ Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Abstimmungs-/ Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

5.5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

5.6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eidesstatt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

5.7. Jede/jeder Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Abstimmungsrechts durch eine Vertretung anstelle der Abstimmungsberechtigten ist unzulässig. Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt.

5.8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1und 3 des Strafgesetzbuches).

5.9. Die Abstimmungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist. Der Abstimmungs-/Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr, in den im Punkt 5.2 benannten Räumen der Stadtverwaltung Radeberg zusammen.

Radeberg, den 16.01.2025
Frank Höhme, Oberbürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Abstimmung (sog. Bürgerentscheid) zu der Abstimmungsfrage „Sind Sie dafür, dass der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg im Rahmen der bereits beschlossenen Bauleitplanung „Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ und „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich S177, Teilfläche Radeberg“ (Aufstellungsbeschlüsse SR077-2023 und SR078-2023 vom 31.01.2024) überprüft, ob und in welchem Umfang Gewerbeflächen ausgewiesen werden können und damit die Beachtung aller öffentlichen und privaten Belange – z. B. die des Natur-, des Landschafts-, des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft sowie allen Interessen der Bürgerinnen und Bürger – und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden im Verfahren sicherstellt?“ am 23. Februar 2025

Vorbemerkung: Bei dem Bürgerentscheid handelt es sich rechtlich gesehen nicht um eine Wahl, sondern um eine Abstimmung. Zum besseren Verständnis wird jedoch zumeist nachfolgend der vertraute Begriff Wahl bzw. die davon abgeleiteten Begriffe verwendet.

1. Das Wählerverzeichnis zur Abstimmung (sog. Bürgerentscheid), zu der Abstimmungsfrage „Sind Sie dafür, dass der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg im Rahmen der bereits beschlossenen Bauleitplanung „Gewerbegebiet Radeberg Ost / Arnsdorf West, Teilfläche Radeberg“ und „Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich S177, Teilfläche Radeberg“ (Aufstellungsbeschlüsse SR077-2023 und SR078-2023 vom 31.01.2024) überprüft, ob und in welchem Umfang Gewerbeflächen ausgewiesen werden können und damit die Beachtung aller öffentlichen und privaten Belange – z. B. die des Natur-, des Landschafts-, des Umweltschutzes und der Land- und Forstwirtschaft sowie allen Interessen der Bürgerinnen und Bürger – und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der zuständigen Behörden im Verfahren sicherstellt?“ für die Stadt Radeberg wird in der Zeit vom 03. Februar bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr	
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	

im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Radeberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar bis 07. Februar 2025, spätestens bis zum 07. Februar 2025, 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Radeberg, Einwohnermeldeamt, Oberstraße 1 in 01454 Radeberg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einlegt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02. Februar 2025 eine Abstimmungs-/Wahlbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungs-/Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Abstimmungs-/Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets der Gemeinde teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 07. Februar 2025 zu beantragen
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Abstimmungs-/Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 17 bis 19, 01454 Radeberg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (23. Februar 2025) 15.00 Uhr gestellt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der oder die Wahlberechtigte

- den amtlichen blauen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert sind, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Es gilt § 32 Sächsische Kommunalwahlordnung. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Radeberg, den 16.01.2025
Frank Höhme, Oberbürgermeister

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebene, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruches verarbeitet, § 18 und § 22 Bundeswahlordnung, § 4 Kommunalwahlgesetz des Freistaates Sachsen und § 9 Sächsische Kommunalwahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/ oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebene, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, §§ 25 bis 28 Bundeswahlordnung, § 17 Abs. 2 Sächsisches Wahlgesetz, § 5 Abs.1 Kommunalwahlgesetz des Freistaates Sachsen und §512, 13 Sächsische Kommunalwahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Personen, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der Bevollmächtigten Personen für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 5 Satz 2 bis 4 Bundeswahlordnung, § 5 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Freistaates Sachsen und §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 4 und 6 Sächsische Kommunalwahlordnung. Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Abs. 6 Bundeswahlordnung, § 14 Abs. 8 Sächsische Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Abs. 8 Satz 1 Bundeswahlordnung, § 14 Abs. 11 Sächsische Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 28 Abs. 5 Satz 3 Bundeswahlordnung, § 14 Abs. 4 Satz 5 Sächsische Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Bearbeitung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die o. g. Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadt Radeberg; info@dataorga.de.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfangt die personenbezogenen Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Dr. Markus Blocher, Landeshauptstadt Dresden, Postfach